



II-6149 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 50 115/640-II/3/92

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

2732/AB
1992-06-01
zu 2812 JJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine PETROVIC und Freundinnen haben am 9. April 1992 unter der Nr. 2812/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Schießereien durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes" an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Kommt das in § 29 Sicherheitspolizeigesetz festgeschriebene Prinzip der Verhältnismäßigkeit erst ab Inkrafttreten des Sicherheitspolizeigesetzes zur Anwendung oder soll dieses Prinzip auch bereits heute von den Sicherheitsbehörden und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes berücksichtigt werden?
2. Gibt es eine konkrete Untersuchung über die beiden Vorfälle?
3. Wenn ja, welches Ergebnis brachte diese Untersuchung?
4. Wie lauten die entsprechenden Polizeiberichte?
5. Wie kam es dazu, daß der Polizist gegen den unbewaffneten polnischen Staatsbürger von der Schußwaffe Gebrauch machte?
6. Welche Konsequenzen haben diese Vorfälle für die agierenden Beamten?
7. Welche Ausbildung erhalten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Sicherheitsbehörden, wenn sie nicht einmal zu zweit in der Lage sind, einen mit Messern bewaffneten Pensionisten ohne Gebrauch der Schußwaffe festzunehmen?
8. Halten Sie es für zweckmäßig, daß gegen Personen, die sich gegen eine Überweisung in eine geschlossene Anstalt zur Wehr setzen, von Sicherheitsbeamten mit einer Schußwaffe vorgegangen wird?
9. Denken Sie daran, in Zukunft in solchen Fällen Sozialarbeiter/innen bzw. für solche Fälle speziell psychologisch geschulte Beamt/inn/en einzusetzen? Wenn nein, warum nicht?
10. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß in Hinkunft die Budgetmittel weniger für die Bewaffnung der Sicherheitsbeamten als

für die soziale psychologische Ausbildung von Beamt/inn/en verwendet wird?

11. Was werden Sie unternehmen, daß in Zukunft solche Vorfälle nicht mehr vorkommen?
12. Was gedenken Sie zu tun, daß in Zukunft von den Sicherheitsbeamten tatsächlich nur jene Befugnisse ausgewählt werden, die die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigen?
13. In wievielen Fällen wurde im Jahre 1991 von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. Sicherheitsbehörden von der Schußwaffe Gebrauch gemacht?
14. Wieviele Personen wurden dabei verletzt?
Wieviele Personen wurden dabei getötet?
15. In wievielen Fällen waren die Betroffenen (Verletzten) selbst mit Schußwaffe bewaffnet?
16. In wievielen Fällen waren die Betroffenen nicht bewaffnet?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der aus dem Gleichheitsgebot abgeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verwaltungsbehördlichen Handelns gilt schon derzeit, also unabhängig vom Inkrafttreten des Sicherheitspolizeigesetzes auch für polizeiliche Maßnahmen. Diese müssen zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und erforderlich sowie dem gewünschten Erfolg angemessen sein. Für den Einsatz unmittelbaren Zwanges sind diese Abwägungen schon derzeit in den §§ 4 bis 8 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 normiert.

Zu Frage 2:

Ja.

Zu Frage 3, 4 und 5:

Die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen wurden in beiden Fällen der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Da sohin beide Fälle gerichtshängig gemacht wurden, kann ich keine Angaben über diese Ermittlungen und deren Ergebnis machen.

- 3 -

Zu Frage 6:

Konsequenzen für die Beamten sind erst aufgrund der gerichtlichen Endverfügungen in beiden Fällen absehbar.

Zu Frage 7:

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden betreffend der Durchsetzung polizeilicher Zwangsbefugnisse unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geschult.

Ein Messer kann im Nahbereich (Reichweite der Hände und bis 1 Schritt Entfernung, nach amerikanischen Angaben sogar bis 7 m) gefährlicher als eine Schußwaffe sein. Der Schußwaffengebrauch ist daher gegen einen Täter mit Messer in einer derartigen Situation als einziges adäquates Mittel zu betrachten. Außerdem ist auch bei einem Pensionisten aggressives Verhalten nicht auszuschließen.

Zu Frage 8:

Diese Frage läßt sich nicht generell beantworten, da es auf die jeweilige Situation im Einzelfall ankommt. Grundsätzlich ist die Schußwaffe jedoch als letztes Mittel in Betracht zu ziehen. Im gegenständlichen Fall erfolgte der Schußwaffengebrauch überdies in Notwehr, nachdem der Täter bereits einen Beamten mit dem Messer im Bereich des linken Auges verletzt hatte.

Zu Frage 9:

Ich habe grundsätzlich keinerlei Einwand gegen den Einsatz von Sozialarbeiter/innen. Im vorliegenden Fall lag ein dringendes Interventionsersuchen der zuständigen Rettungsstelle vor. Im übrigen werden auch die Exekutivbeamten(innen) psychologisch geschult.

Zu Frage 10:

Psychologische Ausbildung und Bewaffnung sind keine einander ausschließenden Möglichkeiten, sondern müssen einander ergänzen. Eine stärkere Umschichtung der Budgetmittel kann daher als nicht zielführend erachtet werden.

Zu Frage 11:

Jeder Waffengebrauch wird untersucht und im Fall von Verletzungen dem Gericht im Wege der Staatsanwaltschaft berichtet. Die aus den Untersuchungen gewonnenen Erfahrungen werden im Rahmen der Schulung verwertet. Dies wird auch in den gegenständlichen Fällen nach Abschluß der Untersuchungen geschehen.

Zu Frage 12:

Ohne dem Untersuchungsergebnis in den beiden angeführten Fällen vorzugreifen, muß festgestellt werden, daß Befugnisse nur von einem verschwindend geringen Teil der Exekutivbeamten überschritten werden. In diesen Fällen werden neben der laufenden Schulung gesetzliche Maßnahmen gegen diese Beamten ergriffen. Einer Vorverurteilung der einschreitenden Beamten kann ich mich in keiner Weise anschließen.

Zu Frage 13:

Im Jahre 1991 wurde in 174 Fällen von Organen der Bundespolizei und der Bundesgendarmarie gegen Personen von der Schußwaffe Gebrauch gemacht.

Zu Frage 14:

In den Fällen, in denen von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wurde, wurden 16 Personen, gegen die sich der Waffengebrauch richtete, aber auch die gleiche Anzahl der einschreitenden Beamten, verletzt.

- 5 -

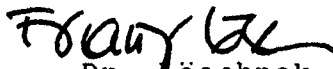
3 Personen, gegen die sich der Schußwaffengebrauch richtete, und 2 Exekutivbeamte (ein Beamter durch einen Messerstich) wurden dabei getötet.

Zu Frage 15:

In 19 Fällen waren die Täter mit Schußwaffen bewaffnet.

Zu Frage 16:

In 120 Fällen waren die Täter unbewaffnet.


Dr. Löschnak